

Rektorin

Ulrike Sych

Wien, am 14.9.2017

Stellungnahme der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG geändert werden soll (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung), des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017, wird von der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien fristgerecht folgende Stellungnahme vorgelegt:

Der Gesetzentwurf wird in dieser Form von der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien abgelehnt, da er einen Verordnungsentwurf zulässt, der den im Gesetz genannten Zielen entgegen wirkt.

1) Hauptkritik ohne Zuordnung zu einzelnen Paragraphen:

Das Ziel der Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste gilt für alle Universitäten und kann daher durch eine Nivellierung einzelner Universitäten nach unten nicht umgekehrt werden.

Das Erreichen der Ziele wie eine konkrete Planung und die Erhöhung der Transparenz durch eine gesonderte Finanzierung von Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, ergänzt um strategische Anreizsetzungen, ist kaum möglich, wenn durch eine willkürliche Festlegung der Fächergewichtung die Finanzierung so maßgeblich verändert werden kann, dass die daraus notwendigen Rettungsmaßnahmen aus dem dritten Teilbetrag (Infrastruktur und strategische Mittel) bis zu 20 Prozent des Globalbudgets einer Universität betragen müssten.

Diese Gewichtungen müssten so festgelegt werden, dass gemäß der gesetzlichen Ziele die derzeitigen Betreuungsniveaus verbessert oder zumindest erhalten werden können und nicht international erfolgreiche Universitäten nach unten nivelliert und geschädigt werden.

Es ist festzuhalten, dass dieses Modell ein reines Verteilungsmodell ist und daher den einmal festgelegten Aufteilungsschlüssel ohne ausreichende Begründung als Norm festschreibt.

Dieses Verteilungsmodell ist in seinem wesentlichsten Mechanismus, der Festlegung der Höhe der Gewichtung der Fächergruppen, völlig intransparent. Sämtliche bisher vorgelegten Modellberechnungen bestätigen, dass bereits geringe Veränderungen in den Gewichtungen enorme Auswirkungen auf die berechneten Budgets einzelner Universitäten für Lehre und Forschung/EEK haben.

Somit entstehen für die Universitäten im Hinblick auf die Leistungsvereinbarungsverhandlungen scheinbar objektive, jedoch letztlich willkürlich festgelegte Ausgangspositionen bis hin zu budgetären Notsituationen.

Dieser Gesetzesentwurf und damit dieses Verteilungsmodell lässt, wie bereits schon in der ersten Version des Entwurfes zur Verordnung deutlich wird, zu, dass selbst in der Periode 2019-21, in der wesentlich mehr Gelder für alle Universitäten zur Verfügung stehen, das Grundbudget einzelner so beschädigt wird, dass es durch Ausgleichszahlungen gerettet werden muss und zu befürchten ist, dass für eine sinnvolle Weiterentwicklung (Bsp. Digitalisierung) kein Spielraum bleibt. Die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse an Massenuniversitäten wird auch von der mdw befürwortet. Jedoch gehen wir davon aus, dass dies ein kontinuierlicher Prozess sein muss und die dafür notwendigen Mittel nicht nur einmalig zur Verfügung gestellt werden. Keinesfalls sollte es dazu führen, dass Universitäten wie die mdw, deren Betreuungsverhältnisse deutlich besser sind, dadurch geschädigt werden.

Diese „Nivellierung nach unten“ widerspricht den vorgegebenen Zielen, die Universitäten an internationales Niveau heranzuführen und zu stärken. Wenn Universitäten, die bereits ein ausgezeichnetes Betreuungsniveau haben, international weltweit zu den führenden gehören und dies mit Erfolgen auch belegen können, so nivelliert werden, dass sie ein negatives Ergebnis im Bereich Lehre erzielen, dann ist das eine Bankrotterklärung für die Zielerreichung.

Es ist daher aus Sicht der mdw unbedingt erforderlich, den vorliegenden Gesetzesentwurf abzuändern und insbesondere die darin enthaltene Verordnungsermächtigung (in Bezug auf die Fächergruppengewichtung) mit einem Rahmen zu versehen, sodass das universitäre Leistungsangebot in jedem der drei Leistungsbereiche (Teilbeiträge) zumindest „*in der bisherigen Qualität und im bisherigen Ausmaß auch weiterhin aufrechterhalten werden kann (wirtschaftliche Absicherung der Universitäten)*“ (Erläuterungen S. 5) und dies gemäß dem Beschluss der uniko „*nicht als Ausgleichzahlung* (Teilbeitrag 3), sondern auf *Modellbasis*“ geschieht.

2) Weiters gibt es im zu begutachtenden Entwurf der UG-Novelle einige Punkte, in denen Verbesserungen des vorliegenden Entwurfs aus Sicht der mdw unbedingt notwendig erscheinen:

• **§ 12a Abs 1 Z 3:**

Hier liegt eine grobe Diskrepanz zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext und den Erläuterungen vor, wenn in § 12a Abs 1 Z 3 letzter Satz die „Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Universitäten“ als Wirkungsziel des betreffenden Teilbetrags genannt wird, während in den Erläuterungen steht: „...die sicherstellen, dass das universitäre Leistungsangebot in der bisherigen Qualität und im bisherigen Ausmaß auch weiterhin aufrecht erhalten werden kann (wirtschaftliche Absicherung der Universitäten)“ (Erläuterungen S. 5).

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier zwei verschiedene Termini (Leistungsfähigkeit versus Absicherung) verwendet werden, die unterschiedliche Inhalte aufweisen, zumal der gesetzlich vorgeschlagene Begriff unbestimmt ist. Es wird daher dringend empfohlen, diese Formulierungen der Erläuterungen im UG zu normieren.

- **§ 12b:**

Die erstmalige gesetzliche Normierung des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (göUEP) wirft grundlegende Fragen auf, die in den sehr offenen Formulierungen begründet liegen. Weiters erscheint es bedenklich, dass ein nicht näher determinierter Begriff eingeführt wird, der massive Auswirkungen auf die Entwicklung der Universitäten haben könnte, was aber aufgrund der vorgeschlagenen Formulierungen und aus derzeitiger Sicht nicht einschätzbar ist.

Wenn dieser göUEP dennoch als anerkanntes strategisches Planungsinstrument existieren soll, ist zumindest die Mitwirkung der Universitäten gesetzlich vorzusehen, wobei insbesondere die spezifischen Erfordernisse der Kunstuiversitäten und anderer Spezialuniversitäten zu beachten sind. Daher hat die gesetzlich zu normierende Mitwirkung der Universitätenseite eine fachlich breite Vertretung vorzusehen.

- **§ 13 Abs 2 lit g:**

Die hier geplanten gesetzlichen Verpflichtungen für Universitäten weisen ein hohes Potenzial für Unklarheiten und fehlende Passung mit den Zulassungsmöglichkeiten der Universitäten auf. Obwohl das Ziel der Erhöhung der sozialen Durchmischung der Studierenden von allen Universitäten verfolgt wird, gehen die vorgesehenen Verpflichtungen zu weit.

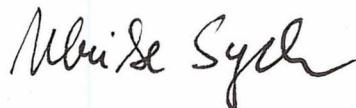
Abgesehen davon, dass der Vergleichsparameter vollkommen unbestimmt bzw. unklar ist, welche Indikatoren der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung (Alter, Geburtsland, Bildungsstand der StudienwerberInnen und/oder der Eltern, Einkommen, regionale Verteilung etc.) als Maßstab herangezogen werden, passt dies nicht zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen von Kunstuiversitäten gemäß § 63 UG.

Bei strikter Anwendung der neuen vorgesehenen Regelung würde dies zu einer Aushöhlung des Erfordernisses der künstlerischen Eignung führen, da wesensimmanent diese künstlerische Eignung sich nicht mit der Anforderung nach sozialer Durchmischung der Bevölkerung decken muss. Daher ist hier unbedingt ein Hinweis auf den durch die Zulassungsvoraussetzungen bestehenden gesetzlichen Rahmen aufzunehmen.

- **§ 51 Abs 1:**

Wenn das Ziel ist, die im bisher geltenden § 71b normierten Definitionen in § 51 zu integrieren, ist dies aus gesetzesstrukturellen Gründen zu begrüßen. Allerdings ist hier dem Gesetzgeber ein Lapsus unterlaufen, da in der vorgesehenen neuen Fassung des § 51 die Definition von „Studienfelder“ (bisher § 71b Abs 2) vergessen wurde. Dies ist insbesondere problematisch, da der Begriff „Studienfelder“ mehrfach im vorliegenden Novellierungsentwurf und auch in den vorab gesendeten Entwürfen der Universitätsfinanzierungsverordnung und der Universitätszugangsverordnung enthalten ist.

Die massiven negativen Auswirkungen aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs (in Verbindung mit den Vorentwürfen der Verordnungen) betreffen eine maßgebliche Anzahl an Universitäten in Österreich, weshalb ein eiliger Beschluss dieses Gesetzesentwurfs in unveränderter Form zu nachhaltigen Problemen in der österreichischen Universitätslandschaft führen würde. Daher fordert die mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nachdrücklich, keinen universitätspolitischen Schnellschuss zu tätigen, sondern die ursprünglich intendierte Studienplatzfinanzierung gemeinsam mit den Universitäten zu entwickeln und dann entsprechend zu normieren.



Mag. a Ulrike Sych
Rektorin

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien